

**Prüfungs- und Schlussbericht**  
**über die Prüfung der**  
**Jahresrechnungen**  
**2017 und 2018**  
**der Stadt Nassau**

## Inhaltsübersicht

### **I. Einleitung und Übersicht**

- I.A. Angaben zur Sitzung
- I.B. Einleitung und rechtliche Grundlagen

### **II. Prüfungsbericht (§ 113 Abs. 3 GemO)**

- II.A. Einleitung und Übersicht
- II.B. Prüfungsschwerpunkte und -ergebnisse
- II.C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung

### **III. Schlussbericht (§ 112 Abs. 7 GemO)**

### **IV. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)**

---

### **I. Einleitung und Übersicht**

#### **I.A. Angaben zur Sitzung**

**Sitzungstermin:** Dienstag, 12.05.2020

**Raum, Ort:** Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr

**Sitzungsende:** 18:55 Uhr

#### **Anwesenheit:**

- Groß, Christian
- Schoor, Paul
- Kanara, Serhat

#### **von der Verwaltung:**

- Koziol, Johannes; zugleich Protokollführer
- Hensel, Diana

**Vor Eintritt in die Prüfung ist ein Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses zu wählen.**

**Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wurde Herr Christian Groß einstimmig gewählt.**

#### **I.B. Einleitung und rechtliche Grundlagen**

Gem. § 110 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss vom Bürgermeister dem Rat zur Prüfung vorzulegen und vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Vorschriften über die Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den §§ 112 und 113 GemO. Über das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung ist gem. § 113 Abs. 3 GemO ein Prüfungsbericht zu erstellen.

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen (§ 113 Abs. 1 GemO).

## **II. Prüfungsbericht (§ 113 Abs. 3 GemO)**

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird dieser Prüfbericht erstattet (§ 113 Abs. 3 GemO).

### **II.A. Einleitung und Übersicht**

1. Die Jahresrechnung 2017 mit ihren Bestandteilen gem. § 108 Abs. 2 GemO wurde am 13.11.2019, die Jahresrechnung 2018 am 29.04.2020 zur Prüfung vorgelegt. Sie wurden nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt. (§ 108 Abs. 4 GemO).
2. Die zum Jahresabschluss gehörenden Anlagen gem. § 108 GemO sind in der Jahresrechnung enthalten.
3. Der Bürgermeister hat in der Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass in der Buchführung und in den Jahresabschlüssen zum 31.12.2017 und 31.12.2018 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Ferner wurde erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte enthält.
4. Die Buchführungsunterlagen und Belege standen vollständig zur Prüfung zur Verfügung. Diese sind im digitalen Archiv hinterlegt und wurden teilweise eingesehen.
5. Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses wurde eine Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Jahre 2017 und 2018 vorgelegt.
6. Eine unvermutete örtliche Kassenprüfung wurde am 23.09.2019 vorgenommen. Bei der unvermuteten Kassenprüfung waren Mitarbeiter der Verbandsgemeindekasse und Verwaltung anwesend. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

### **II.B Prüfungsschwerpunkte und -ergebnisse**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gem. § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf folgende Verwaltungsvorgänge beschränkt:

- **Jahresfehlbeträge in den Ergebnisrechnungen (2017: -517.254,70 € und 2018: -347.782,08 €) und den Abweichungen,**
- **Entwicklung und Stand des Eigenkapitals (drohende bilanzielle Überschuldung)**
- **Hohe Gewerbesteuerückzahlung in 2017 und damit verbundenen hohen Zinsaufwendungen**

- Entwicklung und Stand der Verbindlichkeiten gegen die Einheitskasse (2017: 7.423.928,05 €; 2018: 7.886.799,71 €)
- Mit dem Stand der Verbindlichkeiten gegen die Einheitskasse verbundener Verstoß gegen die KEF-Vereinbarung (jährlicher Zuschuss des Landes i.H.v. 120.699 € zur Abbau der Liquiditätsschulden).
- Steuereinnahmen und Umlagebelastung
- 2018: Erläuterung LED-Umstellung, Verbuchung im Aufwand sowie Entnahme der Mittel aus dem Kapitalstock bei der Süwag,
- Besprechung der Veränderung des Vermögens anhand dem Anhang,
- Fragen der Ausschussmitglieder wurden von der Verwaltung beantwortet.
- Abschließend wurden die über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben für 2017 und 2018 vorgelegt und erläutert.

Die Ergebnisse werden wie folgt festgestellt:

**2017:**

|                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| <b>ERGEBNISRECHNUNG</b> | - 517.254,70 €  |
| <b>FINANZRECHNUNG</b>   | - 391.360,68 €  |
| <b>BILANZSUMME</b>      | 23.863.260,20 € |

**2018:**

|                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| <b>ERGEBNISRECHNUNG</b> | - 347.782,08 €  |
| <b>FINANZRECHNUNG</b>   | - 276.175,76 €  |
| <b>BILANZSUMME</b>      | 23.875.150,77 € |

**II.C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung**

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Zu den beigefügten Anlagen ergaben sich keine Anmerkungen.

Die Prüfung ergab keine Hinweise auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrundeliegenden Annahmen sind angeben.

### III. Schlussbericht (§ 112 Abs. 7 GemO)

Gem. § 112 Abs. 7 GemO ist über alle Sitzungen und Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsausschusses ein Schlussbericht zu erstellen. Im Schlussbericht werden weitere oder zusätzliche Prüfungshandlungen die u.a. auch unterjährig durchgeführt wurden zusammengefasst.

Über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 und seiner Anlagen wird auf den Prüfungsbericht unter II. nach § 113 GemO Bezug genommen.

Prüfungshandlungen im Sinne der o.g. Vorschrift wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss nicht wahrgenommen. Dem Rechnungsprüfungsausschuss wurden vom Bürgermeister für die Prüfung keine zusätzlichen Aufgaben übertragen.

### IV. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)

1. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach dem Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Jahresabschlüsse vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.
3. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden nicht festgestellt.
4. Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Beurteilung der Lage der Verbandsgemeinde, insbesondere die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet.
5. Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung waren keine wesentlichen Feststellungen zu treffen.
6. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse vor (§114 Abs. 1 Satz 1 GemO).
7. Es wird empfohlen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich zu genehmigen (§ 100 GemO).
8. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Entlastung des Bürgermeisters, des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten vor (§114 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Abstimmungsergebnis: Ja: 3 Nein: / Enthaltungen: /

---

Bad Ems, 13.05.2020

---

Unterschrift des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses